

# V e r e i n b a r u n g

zwischen

dem Landkreis Cloppenburg

und

der Gemeinde Barßel,  
der Gemeinde Bösel,  
der Gemeinde Cappeln,  
der Stadt Cloppenburg,  
der Gemeinde Emstek,  
der Gemeinde Essen,  
der Stadt Friesoythe,  
der Gemeinde Garrel,  
der Gemeinde Lastrup,  
der Gemeinde Lindern,  
der Stadt Lönninge,  
der Gemeinde Molbergen,  
der Gemeinde Saterland

Über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von dem Landkreis Cloppenburg obliegenden Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020).

**Heranziehungsvereinbarung – § 6b BKGG  
Bildungspaket (Wohngeld / Kinderzuschlag)**

## **Präambel**

In 2011 wurden die Regelungen zum „Bildungs- und Teilhabepaket“ in § 6 b BKGG sowie im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch eingeführt.

Nach § 3a Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II/BKGG) vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), ist der Landkreis Cloppenburg für das Kreisgebiet Träger der Leistungen nach § 6b BKGG (Bildungspaket für die Leistungsbezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag).

Seit 2013 nehmen die Städte und Gemeinden die Aufgaben nach § 6b BKGG selbstständig wahr.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die Durchführung der Aufgaben nach § 6 b BKGG durch die Städte und Gemeinden sowohl im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung und ortsnahen Aufgabenerledigung als auch im Hinblick einer effizienten Verwaltungsarbeit sinnvoll ist. Die beteiligten Kommunen haben daher gemeinsam beschlossen, die Aufgabenübertragung auf die Städte und Gemeinden für die Dauer von 3 Jahren fortzusetzen. Der Landkreis bleibt verantwortlicher Aufgabenträger.

Zum 01.01.2022 werden alle Sozialämter und Wohngeld- und BuT-Stellen der 13 kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Fachprogramm LÄMMkom LISSA der Firma Lämmerzahl ausgerüstet und online an den Server der Kreisverwaltung sowie unter Nutzung einer einheitlichen Datenbank bei der kommunalen Datenverarbeitung (KDO) angeschlossen. Dies soll gewährleisten, dass die Sachbearbeitung den künftigen Anforderungen der Digitalisierung (z.B. E-Akte oder Online-Antrag) gewachsen ist.

Im Rahmen der Leistungsbewilligung wird das EDV-Programmes „Sodexo“ eingesetzt. Ab Herbst 2021 werden alle Leistungsbewilligungen des Bildungspaketes über Sodexo abgewickelt.

Aufgrund der §§ 3a Satz 3 i.V.m. § 3 Nds. AG SGB II/BKGG wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag (Heranziehungsvereinbarung – § 6 b BKGG) geschlossen:

### **§ 1 Umfang der Heranziehung und Aufgabenbeschreibung**

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen im Auftrage des Landkreises die Aufgaben nach § 6 b BKGG (Leistungen für Bildung und Teilhabe für Bewerber von Kinderzuschlag oder Wohngeld) für die Leistungsberechtigten wahr.

Die Heranziehung umfasst die Sachbearbeitung der Einzelfälle nach den Bestimmungen des § 6 b BKGG und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen und Tätigkeiten. Die Entscheidungen ergehen namens und im Auftrage des Landkreises.

Im Falle der Änderung des § 6 b BKGG gilt die Heranziehung auch für Aufgaben, die inhaltlich den vorgenannten Aufgaben entsprechen.

### **§ 2 Entscheidungsvorbehalte**

Der Landkreis kann sich im Einzelfall die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfestellung vorbehalten.

### **§ 3 Sonstige Bestimmungen (Befugnisse und Pflichten im Rahmen der Heranziehung)**

1. Bei der Durchführung des § 6b BKGG handelt es sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches des Landkreises. Der Landkreis nimmt im Rahmen der Heranziehung die Fachaufsicht wahr.
2. Die Weisungen und Vorgaben des Landes Niedersachsen sind zu beachten.
3. Die herangezogenen Städte und Gemeinden treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund der Heranziehung erforderlich sind.

Die Städte und Gemeinden sichern eine ausreichende personelle Besetzung mit qualifiziertem Personal (inkl. Vertretung) zur ordnungsgemäßen Erledigung der Sachbearbeitung zu (siehe § 6 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII).

4. Der Landkreis kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und eine Entscheidung im Einzelfall abändern, die mit den Weisungen nicht im Einklang steht.
5. Der Landkreis berät die Städte und Gemeinden in Grundsatzfragen, ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen und Fortbildungsseminare durchgeführt. Die Teilnahme ist Pflicht, sofern keine triftigen Hinderungsgründe vorliegen.
6. Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde gemäß § 3 Abs. 2 Nds. AG SGB II/BKGG. Widersprüche sind mit den vollständigen Akten im Original und einer ausführlichen Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage dem Landkreis vorzulegen, sofern die Stadt/Gemeinde dem Widerspruch nicht nach vorheriger eigenständiger Prüfung abhilft.
7. Die Prozessführung in Streitsachen vor den zuständigen Gerichten obliegt dem Landkreis; die Städte und Gemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet.
8. Der Landrat ist befugt, den herangezogenen Städten und Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen die Vertretung des Landkreises vor den Gerichten im Einzelfall oder allgemein zu übertragen.
9. Prozesskosten und Kosten der notwendigen Hinzuziehung eines Bevollmächtigten in Widerspruchs- und Klageverfahren trägt der Landkreis. Dies gilt für die Leistungsbewilligung sowie für andere Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Heranziehung.
10. Bei Verdacht auf missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen erfolgt die Abgabe des Falles an die zuständige Staatsanwaltschaft in Absprache mit dem Landkreis.
11. Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Leistungsakten der Städte und Gemeinden zu nehmen und Geschäftsprüfungen durchzuführen.
12. Die Leistungsakten sind mindestens bis 10 Jahre nach Beendigung der Leistungsgewährung vollständig aufzubewahren.
13. Örtlich zuständig ist die Stadt oder Gemeinde, in deren Gebiet der Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag, der Leistungen nach § 6b BKGG beantragt, seinen Wohnsitz hat.

#### **§ 4 Einsatz des Fachprogrammes LÄMMkom LISSA / Anbindung an die Kreiskasse**

1. Ab dem 01.01.2022 werden alle Arbeitsplätze der Sozialämter, Wohngeld- und BuT-Stellen der 13 kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Fachprogramm LÄMMkom LISSA der Firma Lämmerzahl ausgerüstet und online an den Server der Kreisverwaltung sowie unter Nutzung einer einheitlichen Datenbank bei der Kommunalen Datenverarbeitung (KDO) angeschlossen.
2. Ergänzend zur Umstellung auf LÄMMkom LISSA werden alle Leistungsbewilligungen und sonstigen Ein- und Auszahlungen der Sozialämter und Wohngeld- und BuT-Stellen der Städte und Gemeinden online über das Kassenprogramm der Kreisverwaltung abgewickelt.
3. Die technische Umsetzung erfolgt in enger Kooperation mit der KDO, der auch weitgehend die Systembetreuung obliegt. Das Kreissozialamt übernimmt hinsichtlich der Systembetreuung die Koordinierung und ist erster Ansprechpartner für die Anwender\*innen bei den Städten und Gemeinden. Dies gilt auch, wenn es um den Bereich der Programmanwendung geht, für den die Firma Lämmerzahl zuständig ist.
4. Soweit für die Umsetzung weitere Maßnahmen oder technische Einrichtungen notwendig sind, werden diese vom Landkreis zur Verfügung gestellt (z.B. Schnittstellen zu anderen Programmen, Nutzung des Geschäftspartner-Tools der Kreiskasse).
5. Der Landkreis schließt die erforderlichen Verträge mit der KDO sowie der Firma Lämmerzahl und trägt die Kosten.
6. Bei künftigen Erweiterungen oder -ergänzungen (z.B. E-Akte oder Online-Antrag) werden die Städte und Gemeinden von der Kreisverwaltung zeitnah unterrichtet. Es steht den Städten und Gemeinden frei, Erweiterungen vorzuschlagen.
7. Bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Programmnutzung haben alle Sozialämter, Wohngeld- und BuT-Stellen das gleiche Mitspracherecht. Das Kreissozialamt übernimmt die Koordinierung. Die Berücksichtigung von Einzelwünschen (z.B. bei Textbausteinen und Musterbescheiden) wird zugesichert, soweit Art und Umfang angemessen und sie mit vertretbarem Aufwand umsetzbar sind.

8. Es wird erwartet, dass der Service im Rahmen der Systembetreuung zumindest dem bisher im Bereich Wohngeld praktiziertem Niveau entspricht.
9. Der Landkreis setzt voraus, dass die KDO und die Firma Lämmerzahl hinsichtlich der Nutzung des Programmes LÄMMkom LISSA sowie der Anbindung der Städte und Gemeinden an das Kassenprogramm der Kreisverwaltung alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhält.

Auf die allgemein bestehenden Regelungen zum Datenschutz zwischen den Beteiligten wird Bezug genommen.

10. Die Datenspeicherung für die Sozialämter und Wohngeldstellen der Städte, der Gemeinden sowie die Kreisverwaltung erfolgt auf einer einheitlichen Datenbank.

Der Landkreis setzt hierzu voraus, dass die KDO und die Firma Lämmerzahl eine getrennte Datennutzung der verschiedenen Stellen durch Vergabe von Rechten/Rollen bzw. über Sachgebietsrechte usw., datenschutzkonform gewährleistet.

11. Die Entscheidung über die Vergabe der Nutzungsrechte in LISSA obliegt dem Landkreis. Die Nutzungsrechte der Anwender\*innen der Städte und Gemeinden werden im Berechtigungskonzept festgeschrieben.

12. Die Abwicklung der Kassengeschäfte für die Sozialämter und Wohngeldstellen über die Kreiskasse erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der jeweils geltenden „Dienstanweisung für das Finanzwesen“ der Kreisverwaltung. Der konkrete Umfang der Geltung der Dienstanweisung wird einvernehmlich mit den Städten und Gemeinden geregelt.

Die Städte und Gemeinden erklären, dass die Regelungen in dem für die Sachbearbeitung der Sozialämter und Wohngeldstellen erforderlichen Umfang als verbindliche Richtlinie in ihrer Verwaltung gelten.

13. Die Sachbearbeiter\*innen der Sozialämter und Wohngeld- und BuT-Stellen der Städte und Gemeinden sind verantwortlich für die Richtigkeit aller zahlungsrelevanten Daten in LISSA. Die Zahlungsdaten aus LISSA gelten als „sachlich und rechnerisch“ richtig im Sinne des Haushalts- und Kassenrechtes.

Für fehlerhafte Sachbearbeitung bzw. fehlerhafte Datenerfassung in LISSA liegt die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei den herangezogenen Städten und Gemeinden.

Mit der Übergabe der Zahlungsdaten von LISSA an das Kassenprogramm

geht die Verantwortlichkeit für die tatsächliche Durchführung der Auszahlung auf die Kreiskasse über.

14. Die Forderungsüberwachung der Altfälle im Zeitraum bis zum 31.12.2021 verbleibt grundsätzlich bei den Städten und Gemeinden. Zahlungseingänge, die bisher noch nicht mit dem Landkreis abgerechnet wurden, sind unverzüglich über LISSA an die Kreiskasse weiterzuleiten. Es ist den Städten und Gemeinden freigestellt, die Forderungsüberwachung durch Erfassung von Grunddaten in LISSA an die Kreiskasse abzugeben.
15. Ein- und Auszahlungen in bar im Rahmen der Heranziehung werden über die Städte und Gemeinde abgewickelt.
16. Die Städte und Gemeinden sowie der Landkreis sind berechtigt, anonymisierte Datenauswertungen und Statistiken aus LÄMMkom LISSA für ihren Zuständigkeitsbereich zu erstellen oder über das Kreissozialamt bei der KDO anzufordern.
17. Der Landkreis ist im Rahmen der Fachaufsicht berechtigt, nach Rücksprache mit den zuständigen Sachbearbeiter\*innen oder der/dem Vorgesetzten, Einsicht in die gespeicherten Falldaten und Leistungsberechnung von Einzelfällen zu nehmen.
18. Der Landkreis organisiert zweimal pro Jahr eine Informationsveranstaltung (Workshop), um allgemeine Fragen und Probleme bei der Nutzung des Fachprogrammes zu klären. Die erforderlichen Schulungen für die Nutzung von LISSA werden angeboten. Die Kosten trägt die Kreisverwaltung.
19. Allgemeine Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Fachprogrammes LISSA und der Anbindung an das Kassenprogramm der Kreisverwaltung werden in Form eines Handbuchs zusammengefasst. Diese Vorgaben sind verbindlich.
20. Der Landkreis behält sich vor, regelmäßig und stichprobenartig Buchungsfälle, die von LISSA an das Kassenprogramm der Kreisverwaltung übergeben werden, auf die Richtigkeit zu prüfen. Die/der zuständige Sachbearbeiter\*in wird über das Ergebnis unterrichtet.

## **§ 5 Regelungen zur Kostentragung**

1. Der Landkreis trägt die notwendigen Aufwendungen für die nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben.
2. Aus der Kostentragung des Landkreises ausgenommen sind Leistungsgewährungen oder sonstige Auszahlungen, die über den Rahmen der Heranziehungsvereinbarung hinausgehen oder die mit gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen des Landkreises nicht im Einklang stehen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. In diesen Fällen wird von den Städten und Gemeinden die Erstattung der Auszahlungen gefordert.
3. Die Gesamtverwaltungskosten, die der Landkreis jährlich vom Land für die Ausführung des Bildungs- und Teilhabepaketes erhält, werden nach Abzug des gesetzlich verankerten kommunalen Anteils für das Jobcenter (derzeit 2,6 Prozent der Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters) sowie einem Anteil für den beim Landkreis verbleibenden Aufwand (6 Prozent der Gesamtverwaltungskosten der Landeszuwendung) entsprechend der bewilligten Anträge im jeweiligen Jahr als Verwaltungskosten auf die Städte und Gemeinden aufgeteilt. Die Abrechnung der Erstattung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2024.

Eine Änderung oder Aufhebung ist während der Laufzeit nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien möglich.

Cloppenburg, den xx.xx.2021

für den Landkreis Cloppenburg  _____	für die Stadt Friesoythe  _____
Landrat	Bürgermeister
für die Gemeinde Barßel  _____	für die Gemeinde Garrel  _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Bösel  _____	für die Gemeinde Lastrup  _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Cappeln  _____	für die Gemeinde Lindern  _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Stadt Cloppenburg  _____	für die Stadt Lönningen  _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Emstek  _____	für die Gemeinde Molbergen  _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Essen  _____	für die Gemeinde Saterland  _____
Bürgermeister	Bürgermeister